Studierendenparlament
c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund
Tel: (0231) 755-2584
Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de

StuPa tu dortmund

An die Parlamentarier*innen des
16. Studierendenparlamentes,
sowie alle Studierende der
Technischen Universität Dortmund
und alle Interessierten

Dortmund, den 01.07.2022

Einberufung der 2. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes

Liebe Studierende, Parlamentarier*innen und Gäste,

hiermit beruft das Präsidium die 2. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes ein. Die Sitzung findet am **Montag, den 11. Juli 2022, um 18:00 Uhr im Hörsaalgebäude II im Hörsaal 5** statt.

Die Sitzung findet vollständig in Präsenz statt.

Der Termin für eine Fortsetzung im Falle einer Sitzungsunterbrechung ist **Montag, der 18. Juli 2022 um 18:00 Uhr im Hörsaalgebäude II, Hörsaal 2.**

Nach §3 der Geschäftsordnung vom 25.07.2019 wird die Tagesordnung noch um die Punkte, die bis zum dritten Tag vor der Sitzung eingehen, ergänzt. Eine neue Tagesordnung wird, falls Anträge eingehen, herumgeschickt.

<u>Vorläufige Tagesordnung:</u>

1. Regularien
   - 1.1. Eröffnung
   - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
   - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
   - 2.1. AStA
   - 2.2. Andere Gremien
   - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussausführungskontrolle
4. Wahl des AStAs
5. Wahl des StuPa 2022
   - 5.1. Wahlbeschwerde
   - 5.2. Wahl einer Wahlprüfungskommission

Raphael Martin Emily Veuhoff Hendrik Reichenberg
16. Präsidium des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund

Studierendenparlament
c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund
Tel: (0231) 755-2584
Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de

6. Satzungs- und Ordnungsänderungen
    - 6.1.1. Geschäftsordnungsänderungen
    - 6.1.2. GO §1
    - 6.1.3. GO §2
    - 6.1.4. GO §2 (1)
    - 6.1.5. GO §6
    - 6.1.6. GO §11
    - 6.1.7. GO §12
    - 6.1.8. GO §13
    - 6.1.9. GO §14
    - 6.2. Änderungen der Satzung der Studierendenschaft
        - 6.2.1. SdS §5
        - 6.2.2. SdS §10
        - 6.2.3. SdS §11
        - 6.2.4. SdS §11 (1)
        - 6.2.5. SdS §21
        - 6.2.6. SdS §43
        - 6.2.7. SdS §45
    - 6.3. Wahlordnungsänderungen
        - 6.3.1. Wo §4
        - 6.3.2. Wo §4 (2)
        - 6.3.3. Wo §24
7. Verschiedenes

Dortmund, den 01.07.2022

TOP 4 – AStA-Wahl

Inhalt:

Das 16. Studierendenparlament der TU Dortmund möchte einen neuen Allgemeinen Studierendenausschuss wählen.

Kandidat*innen dürfen gerne vorab Vorstellungen der eigenen Person, Positionspapiere oder ähnliches an das Präsidium (praesidium@asta.tu-dortmund.de) senden. Diese werden daraufhin an die Parlamentarier*innen verschickt.

Insbesondere müssen der Posten für den Vorstand und die Finanzen des AStA besetzt werden, damit ein neuer AStA amtsfähig ist. Zusätzlich wurden in der Vergangenheit immer Menschen in Posten für verschiedene Projektbereiche gewählt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen findet ihr insbesondere in der Satzung der Studierendenschaft. Für den Posten zu den Finanzen oder den Vorstand der Studierendenschaft lohnt sich außerdem ein Blick in die Finanzrichtlinie der Studierendenschaft und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW).

Dortmund, den 01.07.2022

TOP 5 (1) – Wahlbeschwerde

Inhalt:

Uns ist folgende Wahlbeschwerde zugegangen. Hierzu muss das StuPa nun nach unserer Wahlordnung §23 (3) eine Wahlprüfungskommission bilden.

Inhalt der Beschwerde:

Liebe WaKo und liebes Studierendenparlament,

hiermit möchte ich offiziell Wahlbeschwerde- im Rahmen der 14 Tagesfrist (Anmk. des Präsidiums: Eingang 13.06.2022) (§23 Abs. 2 WO) bezüglich der letzten StuPa-Wahl einlegen, auch wenn mir bewusst ist, dass eine solche Beschwerde sicherlich nichts an den derzeitigen Gegebenheiten im StuPa ändert, erzeugt Sie evtl. ein gewisses erweitertes Feingefühl hinsichtlich der Wahlen. Hier daher nun der Hergang und der Inhalt der Beschwerde unter Rückgriff auf die entsprechenden Paragraphen aus SdS und WO der Studierendenschaft.

Kurze Rahmenbedingungen: Ich bin derzeit mit einer doppelten Rolle an der TU eingeschrieben und beschäftigt - wie dies z.B. für Promotionsstudierende, aber auch andere Gruppen an der TU ebenfalls üblich ist.

Generell war es mir nicht möglich über das elektronische Wahlsystem eine Stimme abzugeben, auch wenn ich zum einen im Wahlverzeichnis aufgeführt wurde und andererseits den Prämissen von §1 Abs. 1 Satz 1 SdS Teil der Studierendenschaft bin und weiterhin nach § 3 Abs. 3 SdS sowie § 3 Abs. 1 WO ebenso das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament besitze. Am 25. Mai erlangte auch die Wahlkommission Kenntnis von diesem Umstand, was sich in der Folge einer Rückfrage aufgrund eines ähnlichen Umstandes ergab. Diesbezüglich wurde auf den Missstand hingewiesen, leider ohne, dass Abhilfe geleistet wurde. Sicherlich hätte hier Abhilfe geschaffen werden können durch eine analoge Wahl im AStA, allerdings war dies aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen meiner Person, die mit dem Beginn der Wahlen einsetzten und noch über das Ende der Wahlen hin andauerten, nicht möglich.
Dies assoziiert leider, dass es anscheinend zu einem technischen Problem während der Wahl kam, welches in Kontrast zu §4 Abs. 4 Satz 1 WO steht. Sicherlich wäre es im Rahmen des StuPa sinnvoll solche Probleme unter den Gegebenheiten des §18 WO zu diskutieren, da solche Störungen, je nach Ermessen der Wahlleitung zur Verlängerung bzw. zum Abbruch der Wahl führen könnten.

In diesem Sinne verbleibe ich, wie immer mit kollegialen Grüßen
Name aus Datenschutzgründen entfernt

Dortmund, den 01.07.2022

TOP 5 (2) – Wahl einer Wahlprüfungskommission

TOPsteller*innen:

Das Präsidium, namentlich Raphael Martin, Emily Veuhoff und Hendrik Reichenberg

Inhalt:

Das Studierendenparlament ist nach Wahlordnung §23 (3) verpflichtet im Anschluss an einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl nach Wahlordnung §23 (2) verpflichtet, eine Wahlprüfungskommission einzurichten.

Hierzu müssen wir die Größe dieser festlegen und die die Mitglieder dieses Gremiums wählen. Eine Kommission kann bis zu 10 Mitglieder des StuPas aufnehmen (SdS §13 (2) Satz 3).

Dortmund, den 01.07.2022

TOP 6 – Satzungs- und Ordnungsänderungen – Übersicht

Die Satzungskommission des 15. Studierendenparlaments hat dem StuPa eine Sammlung an Anträgen über Geschäftsordnungsänderungen, Änderungen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung gereicht, die in die Satzungskommission gegeben wurden. Hierzu hat die Satzungskommission dem StuPa folgende Empfehlungen gereicht.

Empfehlungen der Satzungskommission:

SDS§5 Empfehlung Ablehnung
SDS§10 Empfehlung Ablehnung
SDS§11 und §11.1 Empfehlung Ablehnung
SDS§21 soll an den Haushaltsausschuss verwiesen werden.
SDS§43 wird an das Stupa verwiesen.
SDS§45 Empfehlung Ablehnung

GO§2 Empfehlung Ablehnung
GO§2.1 Empfehlung Ablehnung
GO§6 wird an das Stupa verwiesen.
GO§11 Empfehlung Ablehnung
Go§12 Empfehlung Ablehnung
Go§13 Empfehlung Ablehnung
Go§14 Empfehlung Ablehnung

WO§24 wird an das Stupa verwiesen.
WO§4 Empfehlung Ablehnung

GO§1: Empfehlung der Annahme mit Kommentar, dass eine Frist gesetzt werden soll, bevor die Amtszeit endet.

Wahlordnungsänderung 04_2: Empfehlung der Annahme mit Kommentar, dass das "z.B." gestrichen werden soll. Außerdem werden Änderungsanträge gestellt zu §7 und §16. Diese Folgen noch.

Anmerkung des Vorsitzenden der Satzungskommission des 15. StuPas:

Dies sind alles Anträge, die uns vom Stupa oder der Satzungskommission der letzten Legislatur vorgelegt wurden. Wir wissen jedoch nicht, ob über ähnliche Anträge bereits abgestimmt wurde. Im Anhang befinden sich alle Anträge, über die wir abgestimmt haben.

Antrag Änderung GO §1
Antragstext:
Folgende Ergänzung in der StuPa-GO wird beantragt:
§1 (6)„Das Präsidium erstellt und aktualisiert ein Übergabeprotokoll. Darin sind zentrale Aufgaben, Fristen, Ablaufprozesse, Accountdaten und Ansprechpersonen für die Arbeit des Präsidiums aufgeführt. Das Dokument wird bei jeglichen Wechseln im Präsidium in einem Übergabegespräch übergeben."

Redebeiträge:
Damian (Gast) merkt an, dass dies in dieser Form ein Totparagraph sei, da für das Präsidium jegliche Verpflichtung entfällt, sobald ein neues Präsidium gewählt wird. Hier sollte man vielleicht einfach auf Eigenverantwortung setzen.
Kyra (AStA) fragt, ob ein Übergabeprotokoll denn wirklich so unrealistisch ist. Dies sollte ihrer Meinung nach aus Solidarität schon funktionieren.
Damian (Gast) sagt, dass man unter den Umständen, dass es bereits aus Solidarität funktioniere, den Paragraph erst recht nicht in der Geschäftsordnung bräuchte. Rechtlich bindend ist dies jedoch schwierig zu formulieren. Wir müssen außerdem bedenken, dass wir keine Salvatorische Klausel in unserer GO haben.
Ingo (Campus Grün) sagt, dass ihm einfach das Druckmittel fehlt, eine Übergabe zuschreiben. Ein Anreiz eine gute Übergabe zu formulieren, wäre es hierfür Geld auszuschreiben.
Hendrik (Präsidium/Campuspioniere) zeigt auf, dass Probleme wie mit dem Mailverteiler zur ersten Sitzung und ähnliches nicht passieren würden, wenn Übergaben immer gut funktionieren würden.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§2)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

alt	neu
§2 Vorbereitung der StuPa-Sitzungen (3) Vom Präsidium abgelehnte oder noch nicht berücksichtigte Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes werden mit Begründung und unter Bereitstellung der eingereichten Vorlagen in der Einladung einzeln aufgeführt.	§2 Vorbereitung der StuPa-Sitzungen (3) Vom Präsidium ~~abgelehnte oder~~ noch nicht berücksichtigte Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes werden mit Begründung und unter Bereitstellung der eingereichten Vorlagen in der Einladung einzeln aufgeführt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§2)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

alt	neu
§2 Vorbereitung der StuPa-Sitzungen (1) Die Vorbereitung der StuPa-Sitzungen ist Aufgabe des Präsidiums. Es legt die vorläufige Tagesordnung fest. (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung ist das Präsidium an StuPa-Beschlüsse gebunden und berücksichtigt Anregungen, Anfragen und Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes. (3) Vom Präsidium abgelehnte oder noch nicht berücksichtigte Anträge zur Aufnahme eines Ta-gesordnungspunktes werden mit Begründung und unter Bereitstellung der eingereichten Vorlagen in der Einladung einzeln aufgeführt. (4) Das Präsidium sorgt dafür, dass möglichst zu allen Tagesordnungspunkten Diskussions- oder Beschlussvorlagen erstellt werden. Bei Anträgen ist die Antragsteller*in dafür verantwortlich.	§2 Vorbereitung der StuPa-Sitzungen (1) Spätestens sieben Tage nach der Wahl des Präsidiums soll dieses die Sitzungstermine für die kommenden 2 bis 3 Monate über den hochschulöffentlichen Verteiler des StuPa bekannt geben. Ab dem Zeitpunkt, sollen die kommenden Sitzungstermine ebenfalls 2 bis 3 Monate vorher durch das Präsidium bekannt gegeben werden. (2) Bei der Terminierung der Sitzung sind parallel stattfindende Sitzungen anderer universitärer Gremien und solcher der studentischen Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. Zur angemessenen Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen sollten Sitzungen in der Vorlesungszeit nach 18 Uhr stattfinden (Das Studierendenparlament ist sich möglicher Kollisionen mit familiären Aufgaben bewusst. Es setzt sich weiterhin für eine Vereinbarkeit von Studium und Familie ein.). (3) Die Vorbereitung der StuPa-Sitzungen ist Aufgabe des Präsidiums. Es legt die vorläufige Tagesordnung fest. (4) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung ist das Präsidium an StuPa-Beschlüsse gebunden und berücksichtigt Anregungen, Anfragen und Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes.

	(5) Vom Präsidium ~~abgelehnte oder~~ noch nicht berücksichtigte Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes werden mit Begründung und unter Bereitstellung der eingereichten Vorlagen in der Einladung einzeln aufgeführt. (6) Das Präsidium sorgt dafür, dass möglichst zu allen Tagesordnungspunkten Diskussions- oder Beschlussvorlagen erstellt werden. Bei Anträgen ist die Antragsteller*in dafür verantwortlich.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§6)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

alt	neu
§6 Beschlussfähigkeit (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Präsidium festgestellt. Weiterhin kann das Präsidium einmalig die Beschlussfähigkeit in der laufenden Sitzung feststellen, wenn die Sitzung beschlussunfähig begonnen wurde. (3) Tagesordnungspunkte, die wegen der Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden konnten, können im TOP "Festlegung der endgültigen Tagesordnung" nicht verschoben werden und werden bei der nächsten StuPa-Sitzung als erste behandelt. Dabei ist das StuPa unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Für diese Tagesordnungspunkte stehen Beratungspausen und Sitzungsunterbrechungen gemäß §13 von insgesamt höchsten 60 Minuten zur Verfügung.	§6 Beschlussfähigkeit (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und ~~mindestens~~ mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Präsidium festgestellt. ~~Weiterhin kann das Präsidium einmalig die Beschlussfähigkeit in der laufenden Sitzung feststellen, wenn die Sitzung beschlussunfähig begonnen wurde.~~ (3) Tagesordnungspunkte, die wegen der Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden konnten, können im TOP "Festlegung der endgültigen Tagesordnung" nicht verschoben werden und werden bei der nächsten StuPa-Sitzung als erste behandelt. Dabei ist das StuPa unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Für diese Tagesordnungspunkte stehen Beratungspausen und Sitzungsunterbrechungen gemäß §13 von insgesamt höchsten 60 Minuten zur Verfügung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

§11 Abstimmungen (1) Werden mehrere Anträge zu einer Sache gestellt, so wird der inhaltlich weitestgehende zuerst abgestimmt. Erreicht ein Antrag die erforderliche Mehrheit, so gelten die übrigen Anträge als abgelehnt. (2) Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. (3) Alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden oder die nicht gemäß Absatz 1 als abgelehnt gelten, müssen abgestimmt werden. (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung. (5) Bei eindeutigem Ergebnis einer nicht geheimen Abstimmung, kann die Versammlungsleitung das Ergebnis annehmen, ohne die exakte Stimmverteilung zu zählen, sofern dies nicht explizit vom Parlament erwünscht ist. Die Protokollierung erfolgt nach dem Schema „mit eindeutiger Mehrheit [angenommen/abgelehnt]“	§11 Abstimmungen (1) Werden mehrere Anträge zu einer Sache gestellt, so wird der inhaltlich weitestgehende zuerst abgestimmt. Erreicht ein Antrag die erforderliche Mehrheit, so gelten die übrigen Anträge als abgelehnt. (2) Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. (3) Alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden oder die nicht gemäß Absatz 1 als abgelehnt gelten, müssen abgestimmt werden. (4) In Zweifelsfällen entscheidet das Studierendenparlament mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Fortgang der Abstimmungen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Versammlungsleitung. ~~(5) Bei eindeutigem Ergebnis einer nicht geheimen Abstimmung, kann die Versammlungsleitung das Ergebnis annehmen, ohne die exakte Stimmverteilung zu zählen, sofern dies nicht explizit vom Parlament erwünscht ist. Die Protokollierung erfolgt nach dem Schema „mit eindeutiger Mehrheit [angenommen/abgelehnt]“~~

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§12)

Antragsteller*innen: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

alt	neu
§12 Meldung zur Geschäftsordnung (1) Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste aber keinen Abstimmungs- oder Wahlgang. Sie sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln. (2) Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen ohne Abstimmung geäußert werden. (3) Ohne Gegenrede gilt ein Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Ansonsten ist nach Anhörung von jeweils höchstens zwei Redner*innen für und gegen den Antrag sofort über den Antrag abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist nicht zulässig. (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig: 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung 2. Schluss der Redeliste 3. Beschränkung der Redezeit 4. Vertagung der Sitzung 5. Vertagung des Tagesordnungspunktes 6. Unterbrechung der Sitzung 7. Überprüfung der Stimmberechtigung 8. Streichung des Tagesordnungspunktes 9. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte	§12 Meldung zur Geschäftsordnung (1) Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste aber keinen Abstimmungs- oder Wahlgang. Sie sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln. (2) Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen ohne Abstimmung geäußert werden. (3) Ohne Gegenrede gilt ein Geschäftsordnungsantrag als angenommen~~. Ansonsten ist nach Anhörung von jeweils höchstens zwei Redner*innen für und gegen den Antrag sofort über den Antrag abzustimmen~~. Gegenreden sind sowohl formal als auch inhaltlich zu gestatten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung ist nicht zulässig. (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig: 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung 2. Schluss der Redeliste 3.1. Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten 3.2. Beschränkung der Redezeit auf 5 Minuten 3.3. Beschränkung der Redezeit auf 2 Minuten

10. Beratungspause (diese sollte zur Einigung benutzt werden!) 11. Sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl (bei begründeten Zweifeln) 12. Ausschluss der Öffentlichkeit 13. geheime Wahl oder Abstimmung 14. Überweisung des Antrags in einen Ausschuss oder eine Kommission 15. Verlängerung des Sitzungsteils um eine Stunde 16. namentliche Abstimmung; ein Antrag gem. Nr. 13 hat Vorrang 17. Quotierung der Redeliste 18. Exakte Auszählung der Abstimmung Anträgen nach Nr. 7 und 13 und 18 wird ohne Abstimmung stattgegeben. Anträge der Nr. 11 werden nach guter Begründung, ohne Abtsimmung, nach Ermessen der Versammlungsleitung stattgegeben. Sitzungsverlängerungen durch Anträge nach Nr. 15 dürfen maximal zweimal pro Sitzungsteil erfolgen. Werden Tagesordnungspunkte spätestens bei ihrer Festlegung weiter in Untertagesordnungspunkte gegliedert, so sind Anträge zur Geschäftsordnung nur für die Dauer des aktuellen Untertagesordnungspunktes gültig. Über die Zulässigkeit von leichten Änderungen der Anträge entscheidet das Präsidium. (5) Offensichtlicher Missbrauch der Geschäftsordnungsanträge kann mit Ordnungsruf gemäß §10 Abs. 6 geahndet werden.	4. Vertagung der Sitzung 5. Vertagung des Tagesordnungspunktes 6. Unterbrechung der Sitzung 7. Überprüfung der Stimmberechtigung 8. Streichung des Tagesordnungspunktes 9. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 10. Beratungspause (diese sollte zur Einigung benutzt werden!) 11. Sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl (bei begründeten Zweifeln) 12. Ausschluss der Öffentlichkeit 13. geheime Wahl oder Abstimmung 14. Überweisung des Antrags in einen Ausschuss oder eine Kommission ~~15. Verlängerung des Sitzungsteils um eine Stunde~~ 16. namentliche Abstimmung; ein Antrag gem. Nr. 13 hat Vorrang ~~17. Quotierung der Redeliste~~ 18. Exakte Auszählung der Abstimmung Anträgen nach Nr. 7 und 13 und 18 wird ohne Abstimmung stattgegeben. Anträgen der Nr. 11 werden nach guter Begründung durch das Studierendenparlament mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit durch die Versammlungsleitung stattgegeben. ~~Sitzungsverlängerungen durch Anträge nach Nr. 15 dürfen maximal zweimal pro Sitzungsteil erfolgen.~~ Werden Tagesordnungspunkte spätestens bei ihrer Festlegung weiter in Untertagesordnungspunkte gegliedert, so sind Anträge zur Geschäftsordnung nur für die Dauer des aktuellen Untertagesordnungspunktes gültig. Über die Zulässigkeit von leichten Änderungen der Anträge entscheidet das ~~Präsidium~~

	Studierendenparlament mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Versammlungsleitung. (5) ~~Offensichtlicher~~ Missbrauch der Geschäftsordnungsanträge kann mit Ordnungsruf gemäß §10 Abs. 6 geahndet werden. Ob ein Missbrauch vorliegt entscheidet das Studierendenparlament mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Versammlungsleitung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.
Jedoch möchten wir die Streichung der Quotierung der Redeliste vorab erläutern. Zum einen ist missverständlich um welche Quoten es sich genau handeln soll. Sollte es sich um eine Quotierung nach Geschlecht handeln finden wir die Anordnung der Redner*innen in lediglich zwei binäre Geschlechter für äußerst fragwürdig.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§13)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

alt	neu
	§13 Auslegung der Geschäftsordnung Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, oder ist das Verfahren strittig, so entscheidet das Studierendenparlament mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Fortgang der Verhandlung. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Präsidium.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der GO der Studierendenschaft (§14)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner GO anzunehmen.

alt	neu
§13 Schlussbestimmungen (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle StuPa-Sitzungen. (2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur im Einzelfall und bei Konsens möglich, sofern diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. (3) Allen StuPa-Mitgliedern werden die für die Studierendenschaft relevanten Paragraphen des gültigen Gesetzes, das die Binnenorganisation der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund regelt sowie die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen in Kopie zur Ver-fügung gestellt. (4) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung wird nicht vom Ende der Legislaturperiode berührt. Die Geschäftsordnung verliert erst bei Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.	§14 Schlussbestimmungen (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle StuPa-Sitzungen. (2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur im Einzelfall und ~~bei Konsens~~ einstimmig möglich, sofern diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. (3) Allen StuPa-Mitgliedern werden die für die Studierendenschaft relevanten Paragraphen des gültigen Gesetzes, das die Binnenorganisation der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund regelt sowie die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen ~~in Kopie~~ digital an die im Wahlverfahren angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. ~~(4) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung wird nicht vom Ende der Legislaturperiode berührt. Die Geschäftsordnung verliert erst bei Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.~~ (4) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet mit der Amtszeit des aktuellen Studierendenparlaments.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§5)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 5 Studierendenparlament (StuPa) (1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung. (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. (4)Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung. (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.	§ 5 Studierendenparlament (StuPa) (1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung. (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. (4)Das StuPa gibt sich in der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur eine Geschäftsordnung. (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§10)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.	§ 10 Rechte **und Pflichten** der StuPa-Mitglieder (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft. (2) Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes ist verpflichtet die gesamte Sitzungsdauer am Studierendenparlament teilzunehmen. (3) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen, einzusehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 11 StuPa-Präsidium (1)Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. (2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3)Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden	§ 11 StuPa-Präsidium (1)Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ~~ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.~~ ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin. ~~(2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.~~ (2) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3)Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen ~~(3)~~(4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 11 StuPa-Präsidium (1)Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. (2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3)Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden	§ 11 StuPa-Präsidium (1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, die nicht unter Regularien fallen. (2)Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ~~ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.~~ ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin. ~~(2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.~~ (3) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (4) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen (5) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§21)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
	§ 21 Aufwandsentschädigung (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vor der Wahl eines neuen AStAs vom Studierendenparlament festgesetzt. Sie dürfen die Hälfte der durchschnittlichen Ausgaben eines "Normal-Studierenden" nach aktueller Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nicht überschreiten. Die Summe aller Bezüge muss unter dem 10-fachen dieses Maximalbetrags der Bezüge eines Referenten liegen. (2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienstort, erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das Studierendenparlament über eine gesonderte Entschädigung zu entscheiden. (3) Eine Person, der gemäß Beschluss des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung zusteht, kann auf einen Anteil oder den vollständigen Betrag der Aufwandsentschädigung verzichten. (4) Das Studierendenparlament kann mit satzungsgemäßer Mehrheit einem Mitglied des AStAs die Bezüge kürzen bzw. streichen. (5) Die Aufwandsentschädigungen müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.

Verschiebe folgende § entsprechend.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§43)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe (1)Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. (2)Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem	§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe (1)Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. (2)Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens~~ mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ~~ist~~ sind, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem

Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen. (3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht. (4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. (5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen,wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei	Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen. (3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit die*der Vorsitzende oder Sprecher*in. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht. (4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. (5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen,wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. (6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5. (7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhaltenund –wenn es sich um zu veröffentlichendeBeschlüsse handelt –durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen. (8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. (10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremienzu erlassenen Geschäftsordnungen.	Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. (6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5. (7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhaltenund –wenn es sich um zu veröffentlichendeBeschlüsse handelt –durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen. (8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. (10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremienzu

	erlassenen Geschäftsordnungen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§45)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 45 Öffentlichkeit (1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. (2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. (3)In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen. (4)Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets	§ 45 Öffentlichkeit (1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände ~~oder die ganze Sitzung~~ ausgeschlossen werden. (2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. (3)In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen. (4)Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets

Verschwiegenheit zu wahren.	Verschwiegenheit zu wahren.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Änderung der WO der Studierendenschaft

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner WO anzunehmen.

alt	neu
§4 Wahlorgane (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter. (3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein	§ 4 Wahlorgane (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertretung bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission muss aus 5 Mitgliedern bestehen. Sofern sich keine 5 Kandidierenden finden, kann die Wahlkommission auch aus mindestens 3 Personen bestehen. Die Wahlkommission ist unabhängig ihrer Größe bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet in öffentlicher Sitzung und fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleitung und die stellvertretende Wahlleitung. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfende aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidierende zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelfende sein. (3) AStA-Mitglieder, Mitglieder autonomer Referate sowie Kandidierende zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören.
§5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter	§5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt

stellt spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.	spätestens bis zum 39. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleitung, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung dieses Verzeichnisses von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. Am letzten Werktag vor dem ersten Wahl-tag wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. Werden elektronische Wahlen durchgeführt, so wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten spätestens am 14. Werktag vor dem ersten Wahltag um 15:00 Uhr durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter geschlossen.
§6 Wahlbekanntmachung (1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der	§ 6 Wahlbekanntmachung (1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung und macht die Wahl damit bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich in der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst

Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 7 Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.	per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 2 Tagen die Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStAs sowie deren sozialen Medien.
§21Verteilung der Sitze (1)Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben. (2)Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zustehen. (3)Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. (4)Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der gleichen Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.	§21Verteilung der Sitze (1)Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben. (2)Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem ~~Höchstzahlverfahren~~ iterativen Verfahren nach Sainte-Laguë zustehen. (3)Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. (4)Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der gleichen Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

	§ 25 Referatswahlen Die Wahlkommission soll für die Wahlen des autonomen behinderten Referats, des autonomen schwulen Referates, des Autonomesn LGBTQIA+ Referates, des Autonomen Jüdischen Referats sowie des Autonomen Islamischen/Muslimischen Referats die Wahlen im Rahmen der Bestimmungen der jeweiligen Referate durchführen. Weiterhin ist die Wahlkommission auch für die Bewerbung der Referatswahlen verantwortlich. Die Nachwahl eines Referenten nach Ausscheiden aus dem Gremium oder der Studierendenschaft kann nach den bestehenden Ordnungen der Referate, unabhängig der Wahlleitung der Wahlkommission erfolgen.

Kommentiert [MW1]: Wie oben im §1 umformulieren

Begründung:

Die Anpassungen der Satzungskommission am die WO der TU Dortmund sind leider nur rein etwaiges Entgegenkommen. Wenn man zeitgleich wählt und zeitgleich in den Kommissionen arbeiten möchte, sollten die Fristen exakt angepasst werden.

Das iterative Verfahren nach Sainte- Laguë: Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers für die Sitzzuteilung bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag das letztgenannte iterative Verfahren gewählt.

Die Berechnung ist hier erklärt: https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers beseitigt Paradoxien, die bei der Sitzzuteilung nach Hare/Niemeyer auftreten können.

Die aktuell ungleiche Stärkung der großen Listen wird durch die neue Sitzverteilung aufgefangen und ein diverseres StuPa geschaffen.

Antrag zu der Änderung und Überarbeitung der Wahlordnung

Antragssteller*in: Simon Neuhaus, Svea Saatkamp (beide Campus Grün)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in der „Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund“ aufzunehmen. Die Änderungen sollen nach Abschluss der Wahl des 16.Studierendenparlaments, ab dem 03.06.2022, in Kraft treten.

Alt	**Neu**
§6 Wahlbekanntmachung	§6 Wahlbekanntmachung
(2) […] 14. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie **15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4.** **16.** einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4, **17.** sowie den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.	(2) […] 14. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen sowie **15.** einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4, **16.** sowie den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.
§7 Wahlvorschläge	§7 Wahlvorschläge
[…] (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, **Anschriften,** die **von der TU Dortmund vergebene** E-Mail-Adresse **und** die Matrikelnummern der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten. [...]	[…] (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge **für die selbe Wahl** aufgenommen werden. (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, die E-Mail-Adresse**,** die Matrikelnummern **und die, falls von der Wahlkommission erwünscht, Anschriften** der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten. [...]
§9 Wahlverfahren in Sonderfällen	§9 Wahlverfahren in Sonderfällen
1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu	1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als **oder genauso groß**

besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. [...]	**wie** die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. [...]
§24 Zusammentritt des StuPas	§24 Zusammentritt des StuPas
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in Schriftform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. [...]	Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in Schriftform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. **Dies kann auch digital, z.B. per E-Mail erfolgen.** [...]

Außerdem möge das Studierendenparlament beschließen, dass die Satzungskommission Vorschläge zu einer Änderung der „Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund“ erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in
- §7 Wahlvorschläge Absatz (11) die Regel für die Wahlzeitung insbesondere deren Mindestauflage,
- §16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl Absatz (4) die Öffnungszeiten des Wahlraums und
- die weiteren „Anmerkungen für die Zukunft“ aus dem „Wahlbericht 2021 der Wahlkommission“ und dem gegebenenfalls neuen Wahlbericht für die Wahl 2022.

Begründung:

Der Antrage beinhaltet direkte Formulierungsänderungen sowie einen Arbeitsauftrag an die Satzungskommission.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Formulierung dienen dazu Unklarheiten oder Doppelungen in der Wahlordnung zu beheben. Dazu werden Formulierungen zum Teil nur geringfügig verändert oder ergänzt. Die Anpassungen haben keine inhaltliche Auswirkung auf den Grundgedanken der Wahlordnung, sondern dienen nur dazu die bestehenden Regelungen an den entsprechenden Stellen zu präzisieren oder geringfügig erweitern.
Konkrete Begründungen für einzelne Änderungsvorschläge können auf Nachfrage nachgereicht werden.

Bedeutende und inhaltliche Änderungswünsche, die u.a von der vergangenen Wahlkommission des 15. Studierendenparlaments bekundet wurden, werden der Satzungskommission zur Diskussion übergeben. Die Änderungsvorschläge sollen in diesem Rahmen listenübergreifend diskutiert und erarbeitet werden, um mit der Entscheidung ein möglichst großes Meinungsbild abzubilden. Die Bearbeitung durch Einzelpersonen oder ausgewählte Listen ist ausdrücklich unerwünscht. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne Listen durch eine Anpassung der Wahlordnung Vorteile bei zukünftigen Wahlen erlangen.

Weiterführende Informationen:

Wahlbericht 2021 der Wahlkommission:
https://cloud.asta.tu-dortmund.de/index.php/s/x2rkY8HSzMBc44m?dir=undefined&openfile=312166

Änderung der WO der Studierendenschaft

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen…

… die folgende Änderung seiner WO anzunehmen.

alt	neu
§24Zusammentritt des StuPas Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in Schriftform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder derWahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.	§24Zusammentritt des StuPas Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich ~~in Schriftform~~ über den anzupassenden hochschulöffentlichen E-Mailverteiler des StuPa zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

Begründung:

Die bürokratische Höhe erscheint uns zu hoch. Zudem wird eine Menge Papier gespart, und ein weiterer Schritt in eine digitale Studierendenschaft erlangt.

Protokoll zur ersten Sitzung des 16. Studierendenparlaments

Am 13. Juni 2022, Emil-Figge-Straße 50 HS2

Sitzungsleitung:
Cara-Milena Zaremba (bis TOP 4), Hendrik Reichenberg (ab TOP 4)

Führung des Protokolls:
Leon Arlt (bis TOP 4), Emily Veuhoff (ab TOP 4)

Tagesordnung:

1. Regularien
   A. Eröffnung
   B. Feststellung der Beschlussfähigkeit
   C. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
   D. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Berichte
   A. AStA
   B. Andere Gremien
   C. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Präsidium
   A. Bestimmung der Größe
   B. Wahl der Mitglieder
   C. Übergabe der Sitzungsleitung
5. Wahlkommission
   A. Wahlbericht
   B. Aussprache
   C. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
   D. Ggf. Bildung der Wahlprüfungskommission
6. Wahl des Hilfsfondausschuss (drei Mitglieder, ggf. Stellvertretung)
7. Weitere Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen des StuPa
   A. Wahl des Haushaltsausschusses (sieben Mitglieder, ggf. Stellvertretung)
   B. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
   C. Beschluss über die Einrichtung und die Größe weiterer Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen
   D. Bestimmung über die Einrichtung und die Größe weiterer Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

8. Satzungs- und Ordnungsänderungen
   A. Härtefallrichtlinie
   B. Änderung Satzung der Studierendenschaft und Neufassung Satzung Queer-Feministisches-Referat
   C. Beitragsordnung
   D. Richtlinie Ticketrückerstattung
   E. Kenntnisnahme Satzung der Fachschaft Primarstufe
9. Wahl des AStA
10. Sonstiges

1. Regularien

A. Eröffnung

Cara-Milena Z. (Wahlkommission) eröffnet die Sitzung um 18:33 Uhr und begrüßt alle Anwesenden.

B. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Cara-Milena Z. (Wahlkommission) stellt fest, dass das StuPa mit 20 von 31 Parlamentarier*innen beschlussfähig ist.

C. Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Das Plenum entscheidet sich auf Vorschlag von Florian V. (Juso HSG) dazu, die Wahl des AStA auf den Tagesordnungspunkt 9, die Wahl des Präsidiums auf Tagesordnungspunkt 4, die Wahlkommission auf Tagesordnungspunkt 5, die Wahl des Hilfsfondausschuss auf Tagesordnungspunkt 6, die Satzungs- und Ordnungsänderungen auf Tagesordnungspunkt 7 und die weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Tagesordnungspunkt 8 zu verschieben.

Anmerkung des Protokolls:
Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere hat im Verlauf der Sitzung versehentlich Tagesordnungspunkt 8 dem Tagesordnungspunkt 7 vorgezogen, wodurch sich die tatsächliche Tagesordnung noch einmal geändert hat.

Tagesordnung:

1. Regularien
   - A Eröffnung
   - B Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - C Festlegung der endgültigen Tagesordnung
   - D Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung
2. Berichte
   - A AStA
   - B Andere Gremien
   - C Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Präsidium
   - A Bestimmung der Größe
   - B Wahl der Mitglieder
   - C Übergabe der Sitzungsleitung
5. Wahlkommission

A Wahlbericht

B Aussprache

C Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

D Ggf. Bildung der Wahlprüfungskommission

6. Wahl des Hilfsfondausschusses (drei Mitglieder, ggf. Stellvertretung)

7. Satzungs- und Ordnungsänderungen

A Härtefallrichtlinie

B Änderung Satzung der Studierendenschaft und Neufassung Satzung Queer-Feministisches-Referat

C Beitragsordnung

D Richtlinie Ticketrückerstattung

E Kenntnisnahme Satzung der Fachschaft Primarstufe

8. Weitere Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen des StuPa

A Wahl des Haushaltsausschusses (sieben Mitglieder, ggf. Stellvertretung)

B Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses

C Beschluss über die Einrichtung und die Größe weiterer Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

i. Bestimmung der Mitglieder der weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

9. Wahl des AStA

10. Sonstiges

Das Studierendenparlament nimmt die obenstehende Tagesordnung mit absoluter Mehrheit an.

D. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Studierendenparlament beschließt das Protokoll der neunten Sitzung des 15. Studierendenparlaments mit 12 zu 0 zu 7 Stimmen.

Das Studierendenparlament beschließt das Protokoll der zehnten Sitzung des 15. Studierendenparlaments mit 13 zu 0 zu 6 Stimmen.

2. Berichte

A. AStA

Keine Redebeiträge.

2.2. Andere Gremien

Es gibt einen kurzen Bericht über den Austausch mit dem StuPa aus Münster über die Wahlbeteiligung bei StuPa-Wahlen.

2.3. Arbeitsgruppen des StuPa

Keine Redebeiträge.

3. Beschlussausführungskontrolle

Keine Redebeiträge.

4. Präsidium

A. Bestimmung der Größe

Der RCDS schlägt eine Größe von 3 Personen vor.

Die Juso Hochschulgruppe schlägt eine Größe von 2 Personen vor.

Das Studierendenparlament stimmt mit 16 Stimmen für eine Größe von drei, mit 3 Stimmen für eine Größe von zwei und mit 1 Enthaltung für ein Präsidium mit 3 Mitgliedern.

B. Wahl der Mitglieder

Kandidat*innenvorschläge:

A) Hendrik Reichenberg (Campuspioniere)
B) Emily Veuhoff (wählBar)
C) Raphael Martin (Campus Grün)

1. Wahlgang

	Ja	Nein	Enthaltung
Hendrik Reichenberg	18	2	0
Emily Veuhoff	19	1	0
Raphael Martin	15	3	2

Hendrik R. (Campuspioniere) und Emily Veuhoff (wählBar) nehmen die Wahl an.

2. Wahlgang

	Ja	Nein	Enthaltung
Raphael Martin			

Es wurden keine Stimmzettel abgeholt oder abgegeben.

3. Wahlgang

	Ja	Nein	Enthaltung
Raphael Martin	15	4	2

Raphael Martin (Campus Grün) nimmt die Wahl an.

C. Übergabe der Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung wird an das neu gewählte Präsidium übergeben.

Antrag zur GO 10: Beratungspause

von 10 Minuten.

Der Antrag zur GO wurde ohne Gegenrede angenommen.

Die Sitzung wird um 19:33 Uhr fortgeführt.

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) übernimmt die Redeleitung. Emily V. (Präsidium/wählBar) übernimmt das Protokoll.

5. Wahlkommission

A. Wahlbericht

Redebeiträge:

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) fragt, ob der Wunsch besteht, dass der Wahlbericht noch einmal vorgestellt wird. Dies wird verneint.

Aus dem Plenum kommt die Nachfrage, ob die Problematik mit den Promotionsstudierenden und deren Möglichkeit zu wählen noch etwas ergeben hat.

Leander S. (Wahlkommission) erklärt, die Wahlkommission sich dies ebenfalls nicht erklären könne. Die Nachfrage bei der Wahlkommission der Universität, die dies organisiert hat, führte ebenfalls zu keinem Ergebnis. Effektiv wurde das Wähler*innenverzeichnis verwendet, welches die Wahlkommission vorgegeben hat. Der Fehler ist noch unbekannt.

Florian V. (Juso HSG) möchte wissen, wie die Wahlkommission damit umgeht, dass immer noch Plakate von zur Wahl angetretenen Listen hängen. Nach der Vorgabe sollten diese längst abgehangen worden sein.

Cara-Milena Z. (Wahlkommission) verliest die klare Ansage von Isabella E. (Wahlkommission), dass die Plakate nach der Sitzung bis zum nächsten Morgen abgehangen sein sollen.

B. Aussprache

Es gab keinen weiteren Aussprachebedarf.

C. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Bis Donnerstag besteht noch die Möglichkeit Einspruch gegen die Wahl zu erheben. Deswegen wird vorgeschlagen diesen Teil des Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung zu verschieben.

D. Ggf. Bildung der Wahlprüfungskommission

Dieser Teil des Tagesordnungspunktes wird analog zum vorherigen Punkt auf die nächste Sitzung verschoben.

6. Wahl des Hilfsfondausschuss (drei Mitglieder, ggf. Stellvertretung)

Redebeiträge:

Ingo M. (Studi für Studis) fragt, auf welcher Grundlage die Wahlkommission das Besetzungsrecht der Ausschüsse festgestellt hat. Ingo erwähnt, dass er auf andere Ergebnisse kommt.

Leander S. (Wahlkommission) hat die Berechnung dazu online nach Sainte-Laguë durchgeführt.

Die Ausschussverteilung wird auf Grund SDS §13.2 und der Wahlordnung §21.2 angepasst. Dadurch haben ASL beim Hilfsfondausschuss und Campuspioniere beim Haushaltsausschuss alleiniges Vorschlagsrecht, wo bisher eine Auslosung des Vorschlagsrechts vorgesehen waren.

Kandidat*innenvorschläge:

Vertreter*innen:

Michelle Jura
Luis Hotten
Anna-Katharina Krause

Stellvertreter*innen:

Katharina Roß
Michael Wedel
Florian Virow

Das Studierendenparlament wählt die vorgeschlagenen Vertreter*innen und Stellvertreter*innen mit 19 zu 0 zu 2 Stimmen.

7. Weitere Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen des StuPa

A. Wahl des Haushaltsausschusses (sieben Mitglieder, ggf. Stellvertretung)

Kandidat*innenvorschläge:

Vertreter*innen:

Annika Ricke
Michelle Jura
Luis Hotten
Ingo Manfraß
Anna-Katharina Krause
Florian Virow
Till Zaschel

Stellvertreter*innen:

Joline Feßner
Hanna Wawerla
Raphael Martin
Jeanne Lux
Sascha Milkert
Luca Kruppa
David Rain

Das Studierendenparlament wählt die vorgeschlagenen Vertreter*innen und Stellvertreter*innen mit 19 zu 0 zu 1 Stimmen.

B. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses

Kandidat*innenvorschläge:

Vertreter*innen:

Annika Ricke
Katharina Roß
Florian Virow

Stellvertreter*innen:

Luis Hotten
Michelle Jura
Anna-Katharina Krause

Das Studierendenparlament wählt die vorgeschlagenen Vertreter*innen und Stellvertreter*innen mit 21 zu 0 zu 0 Stimmen.

C. Beschluss über die Einrichtung und die Größe weiterer Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Redebeiträge:

Florian V. (Juso HSG) schlägt die Satzungskommission mit einer Größe von 5 Personen vor.

David R. (RCDS) schlägt aufgrund der Anzahl der Kandidat*innenvorschläge eine Größe von 6 Personen vor.

Auf Luis H.s (Campus Grün) Vorschlag hin 5 Personen zu nehmen, da dies die Beschlussfähigkeit besser sicherstellt, erwidert David R. (RCDS), dass die Satzungskommission in ihrer Funktion keine Beschlussfähigkeitsgrenze hat, da sie lediglich beratend tätig ist.

Florian V. (Juso HSG) zieht seinen Vorschlag für 5 Personen zurück.

Das Studierendenparlament bestimmt die Größe der Satzungskommission auf 6 Personen mit 20 zu 0 zu 1 Stimmen.

i. Bestimmung der Mitglieder der weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Kandidat*innenvorschläge für die Satzungskommission:

Vertreter*innen:

Jule Schmidt
David Rain
Raphael Martin
Katharina Roß
Hannah Reger
Joline Feßner

Stellvertreter*innen:

David Wiegmann
Erik Latos
Till Zaschel
Luis Hotten
Jeanne Lux

Das Studierendenparlament wählt die vorgeschlagenen Vertreter*innen und Stellvertreter*innen mit 21 zu 0 zu 0 Stimmen in die Satzungskommission.

8. Satzungs- und Ordnungsänderungen

A. Härtefallrichtlinie

Antragstellend: Till Zaschel

Ansprechperson: Till Zaschel

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen,

die folgenden Änderungen in § 1 der „Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen“ aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 11.12.2018 vom StuPa beschlossenen Wahlordnung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen. Nach dem nächsten Semester wird der Haushaltsausschuss zusammen mit dem AStA beauftragt eine Evaluierung der Erhöhung auf langfristige Machbarkeit durchzuführen.

Alt	**Neu**
§1 Bedarf	§1 Bedarf
b) Wohnung	b) Wohnung
Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete	Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) angerechnet bis zu einer Höhe der Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) addiert mit der Angemessenheitsgrenze der Bruttokaltmiete laut Fachlicher Weisung des kommunalen Trägers zu §22 und 24 SGB II der Stadt Dortmund.

nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.	Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.
Änderungsantrag 1: Streichen der Änderungen in §1 Bedarf b) Wohnungen, stattdessen folgende Änderung vornehmen:	
§1 Bedarf	§1 Bedarf
d) Grundbedarf	d) Grundbedarf
Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ aufaddiert werden. Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.	Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so werden die Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonhaushalte Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), Abteilung 7 (Verkehr) und Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation), subtrahiert werden. Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird die Summe der Regelbedarfsstufe 4 aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte 3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Abteilungen 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), 8 (Post und Telekommunikation), 7 (Verkehr), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) und 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) subtrahiert werden.
§8 Entfallen eines Auszahlungsanspruches	§8 Entfallen eines Auszahlungsanspruches
neu	(1) Würde das Haushaltsbudget des Härtefalls bei der Auszahlung eines angenommenen Härtefallantrages überschritten werden, entfällt der Anspruch auf die Auszahlung des Härtefalles.

Begründung:

Wir sind auf einem Hoch der Ablehnungen, da die Sozialerhebung und damit die Errechnungsgrundlage seit sechs Jahren nicht erneuert wurde. Um dem entgegenzuwirken, möchten wir die Härtefallrichtlinie überarbeiten, bis eine bessere Erhebung oder Datengrundlage zur Verfügung stehen.

Redebeiträge:

Till Z. (AStA) konnte Ingos Kritikpunkte noch nicht umsetzen und benötigt mehr Konkretisierung.

Ingo M. (Studi für Studis) erklärt, dass bei der Errechnung des Grundbedarfs Zahlen zwischen dem allein Wohnen und dem bei den Eltern Wohnen vertauscht wurden.

Außerdem gibt es für den Deckelungsbetrag keine Reihenfolge bei den Härtefallanträgen. Es ist nicht klar, wer zuerst Anrecht auf das Geld hat, wenn der Topf ausgeschöpft ist.

Till Z. (AStA) schlägt vor, dass das Geld anhand des Ersteingangs des Antrages ausgezahlt wird.

Till Z. (AStA) übernimmt diese Änderung.

Die Satzungskommission empfiehlt die Annahme des Antrages mit dem Zusatz, dass die Änderung der Härtefallrichtlinie zu diesem Modell durch den HHA nach dem Sommersemester evaluieren soll. Dabei sollen evaluiert werden, ob dieses Modell nachhaltig ist.

Dies hat Till Z. (AStA) durch einen Änderungsantrag bereits in seinen Antrag mit aufgenommen.

Till Z. (AStA) ändert seinen Änderungsantrag zusätzlich auf: Nach der nächsten Härtefallantragsperiode wird der Haushaltsausschuss zusammen mit dem AStA beauftragt eine Evaluierung der Erhöhung auf langfristige Machbarkeit durchzuführen.

David R. (RCDS) als Vorsitz der Satzungskommission erklärt sich damit einverstanden.

Ingo M. (Studi für Studis) weist auf eine dringende Nachbearbeitung der Ordnung hin.

Das Studierendenparlament stimmt dem Antrag inklusive
aller Änderungen mit 19 zu 0 zu 1 Stimmen zu.

B. Änderung Satzung der Studierendenschaft und Neufassung Satzung Queer-Feministisches-Referat

Antragstellend: Vollversammlung des Queer-feministischen Referats

Antrag: Satzungsänderung

Das Studierendenparlament möge beschließen,

die folgenden Änderungen in die Satzung der Studierendenschaft aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen.

Alt	**Neu**
§ 23 Autonome Referate	§ 23 Autonome Referate
(2) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. Für die Wahlen zum Autonomen Schwulenreferat sowie Autonomen Behindertenreferat gilt Satz 2 nicht.	(2) Die Autonomen Referate werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist für das Autonome Ausländer- und Ausländerinnenreferat nicht zulässig. Für das Autonome Behindertenreferat, das Male-Ident-Queer-Referat und das Queer-feministische Referat gilt eine Wahl in einer Vollversammlung als zulässig.

Begründung:

Die Vollversammlung des Queer-Feministischen Referats hat beschlossen, eine neue Satzung zu verabschieden, damit einher gehen auch Änderungen der SdS. Wir bitten darum, die Entscheidung der Vollversammlung anzuerkennen und entsprechend den Willen der Vollversammlung mit Hilfe der Satzungsänderung umzusetzen.

Redebeiträge:

Cara-Milena Z. (Wahlkommission) erklärt kurz die Änderungen der Satzung für das QFR. Die Satzung ist außerdem eine Annäherung an die Satzung des MIQ, wodurch Arbeit vereinfacht werden soll.

Ingo M. (Studi für Studis) versteht nicht, weshalb das QFR seine Satzung überhaupt dahingehend ändern möchte, dass Studierende nicht mehr über eine universitätsweite Wahl wählen können.

Cara-Milena Z. (Wahlkommission) und Emily V. (QFR/wählBar/Präsidium) erklären die Öffnung für Personen für trans* Personen mit Ergänzungsausweis.

David R. (RCDS) fragt, ob wir überhaupt einen Personalausweis oder Ergänzungsausweis vorzeigen lassen dürfen. Cara verweist darauf, dass dies noch geprüft wird.

David R. und Marc S. (RCDS) verweisen außerdem darauf, das "amtlicher Lichtbildausweis" den Zweck besser wiederspiegelt, als dies die Formulierung "Personalausweis" schafft.

Florian V. (Juso HSG) fragt zur Änderung der SdS, ob dies eine Änderung der SdS oder die Verabschiedung einer komplett neuen SdS ist, worauf die Antragsstellerinnen darauf hinweisen, dass der Antrag als eine Änderung der SdS eingereicht wurde.

David: Antrag auf Beschlussfähigkeit

Antrag zur GO 7: Überprüfung der Stimmberechtigung

Der Antrag zur GO wurde ohne Gegenrede angenommen.

Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit mit 20 Parlamentarier*innen fest.

Das Studierendenparlament nimmt die Neufassung der Satzung des QFRs
mit 20 zu 0 zu 0 Stimmen zur Kenntnis.

Anmerkung des Protokolls:
Anschließend kam jemand aus der Raucherpause wieder.

Das Studierendenparlament stimmt der Änderung
der Satzung der Studierendenschaft mit 21 zu 0 zu 0 Stimmen zu.

C. Beitragsordnung

Antragssteller:
Till Zaschel (AStA Vorsitz)

Gegenüberstellung zum Antragstext: Die Beitragsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 31.05.2022 (AM Nr. 16/2022, S. 21), wird wie folgt geändert:

Alter Text	**Neuer Text**
Nicht existent	§ 5 Abweichende Regelung für das Wintersemester 2022/2023
	(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 5 beträgt der Semesterticketbeitrag für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, den Semesterticketbeitrag in voller Höhe entrichtet und diesen nicht – teilweise oder in voller Höhe – nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 erstattet bekommen haben, für das Wintersemester 2022/2023 133,53 €. Bei der Berechnung des Beitrags wurde

	berücksichtigt, dass diesen Studierenden aufgrund der Ermäßigung des Semestertickets auf 9 Euro pro Monat durch die Einführung des „9-Euro-Tickets“ für die Monate Juni bis August 2022 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 79,53 € zusteht.
	(2) Studierende, die im Sommersemester 2022 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren und aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 für das Sommersemester 2022
	a) von der Zahlung des Semesterticketbeitrages teilweise befreit waren, oder
	b) den bereits gezahlten Semesterticketbeitrag teilweise zurückerstattet bekommen haben,
	müssen für das Wintersemester 2022/2023 zunächst den vollen Semesterticketbeitrag entrichten. Eine Erstattung des jeweils überzahlten Betrages erfolgt anschließend auf Antrag durch den AStA.
	(3) Studierende, die im Sommersemester 2022 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren und
	(1) sich nicht für das Wintersemester 2022/2023 zurückgemeldet haben,
	(2) für das Wintersemester 2022/2023 aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 von der Zahlung des Semesterticketbeitrages ganz oder teilweise befreit sind, oder
	(3) für das Wintersemester 2022/2023 aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 den bereits gezahlten Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise zurückerstattet bekommen haben,
	erhalten den jeweils überzahlten Betrag auf Antrag vom AStA zurückerstattet.
	(4) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird für die Monate April, Mai und September 2022 ein Semesterticketbeitrag von 35,51 € pro Monat und für die Monate Juni, Juli und August 2022 ein Semesterticketbeitrag von 9,00 € pro Monat zugrunde gelegt. Einzelheiten zum Erstattungsverfahren werden auf der

	Homepage des AStA (https://asta-dortmund.de) veröffentlicht.“
	2. Der bisherige „§ 5 Schlussbestimmungen“ wird zu „§ 6 Schlussbestimmungen

Redebeiträge:

Till Z. (AStA) und Moritz A. (AStA) erläutern den Antrag.

Ingo M. (Studi für Studis) stellt Fragen zu den Urlaubssemestlern.

Till Z. (AStA) erklärt, dass diese das Geld auf Antrag hin zurückbekommen sollen.

Florian V. (Juso HSG) möchte gerne wissen, wie mit den Personen, die den Härtefallantrag für dieses Semester ausgezahlt bekommen haben, verfahren wird.

Till Z. (AStA) erklärt, dass diese den vollen Beitrag zahlen sollen. Außerdem sollen alle Personen, die das Geld aktiv beantragen werden müssen, angeschrieben und benachrichtigt werden sollen.

Florian V. (Juso HSG) fragt, wer nun die Kosten für die Bearbeitung übernehmen soll.

Till Z. (AStA) erklärt, dass dies vermutlich der AStA machen muss, weil man aktuell keinen besseren Weg sähe.

Ingo M. (Studi für Studis) erfragt, ob es eine Befristung für die Anträge geben wird. Wird außerdem eine Liste gefühlt, wer noch muss eine Erstattung bekommen kann und wer sie schon bekommen hat?

Till Z. (AStA) erklärt, dass die Befristung bis zum 31.03.2023 vorgesehen ist. Außerdem werden Listen wird geführt.

Florian V. (Juso HSG) möchte wissen, was mit dem Geld von den Leuten passiert, die bis zu der Frist keinen Antrag gestellt haben. Außerdem wüsste er gerne, wer die Anträge bearbeiten wird und wie die Arbeitszeit kalkuliert wird.

Till Z. (AStA) beantwortet das mit den Mitarbeiter*innen, mit denen hierzu höchstwahrscheinlich eine ähnliche Vereinbarung zur Überstundenregelung wie bei Härtefallanträgen gefasst wird. Die Gelder gehen nach Till Z.s (AStA) Auslegung in die Gelder der Studierendenschaft über. Dazu muss Till jedoch noch weitere Informationen einholen.

Moritz A. (AStA) vermutet pessimistisch einen Arbeitsaufwand von 40-80 Stunden für die Bearbeitung aller Anträge.

Antrag zur GO 10: Beratungspause

von 5 Minuten.

Der Antrag zur GO wurde ohne Gegenrede angenommen.

Die Sitzung wird um 21:17 Uhr fortgeführt.

Leander S. (Wahlkommission) hat die Dokumente zur Beitragsordnung an alle Parlamentarier*innen per Mail verschickt.

Das Plenum hat keine weiteren Anmerkungen.

Das Studierendenparlament beschließt den Antrag
mit 20 zu 0 zu 0 Stimmen.

D. Richtlinie Ticketrückerstattung

Antragstellend:
Till Zaschel

Ansprechperson:
Till Zaschel

Antrag:
Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in § 1 der „Anspruch auf Rückerstattung“ aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 13.08.2018 vom StuPa beschlossenen Richtlinie Zur Ticketrückerstattung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen. Nach dem nächsten Semester wird der Haushaltsausschuss zusammen mit dem AStA beauftragt eine Evaluierung der Erhöhung auf langfristige Machbarkeit durchzuführen.

alt	**neu**
§1 Anspruch auf Rückerstattung	§1 Bedarf
Studierende der Technischen Universität Dortmund haben einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge, wenn sie nachweisen können, dass sie:	Studierende der Technischen Universität Dortmund haben einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge, wenn sie nachweisen können, dass sie:
1. im laufenden Semester immatrikuliert oder exmatrikuliert wurden, oder	1. im laufenden Semester immatrikuliert oder exmatrikuliert wurden, oder
2. nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind, oder	2. nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind, oder
3. aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, oder	3. aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, oder
4. sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten, oder	4. sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten, oder
5. beurlaubt sind, oder	5. beurlaubt sind, oder

6. eine im Besitz einer Freifahrtberechtigung der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sind, oder	6. eine im Besitz einer Freifahrtberechtigung der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sind, oder
7. sich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades oder der Praxisphase im Studium, außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.	7. sich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades oder der Praxisphase im Studium, außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.
	8. Formal

Redebeiträge:

Till Z. (AStA) zieht seinen Antrag zurück.

E. Kenntnisnahme Satzung der Fachschaft Primarstufe

Redebeiträge:
Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) stellt den Antrag vor. Die Satzung ist den Parlamentarier*innen zugegangen.

Das Studierendenparlament nimmt die Satzung der Fachschaft Primarstufe mit 20 zu 0 zu 0 Stimmen zur Kenntnis.

Antrag zur GO 4: Vertagung der Sitzung

Der Antrag zur GO wurde ohne Gegenrede angenommen.

9. Wahl des AStA

Vertagt.

11. Sonstiges

Vertagt.

Ende der Sitzung: 21:22 Uhr

Liste	Anwesend
APFEL	0 / 3
Campus Grün	/ 13
Campuspioniere	1 / 1
Die Liste	1 / 3
Juso HSG	4 / 4
RCDS	4 / 5
Studis für Studis	0 / 3
wählBAR	0 / 1
Gesamt	21 / 31